

Kurzgutachten zur Re-Zertifizierung der Produkte

Easybooth Modell 37,

Easybooth V3 Modell 36,

Minicabine 3 Modell 38,

sowie

UPB Modell 39

im Auftrag der Firma FOTOFIX Schnellphotoautomaten GmbH

datenschutz cert GmbH
September 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Zeitpunkt der Prüfung	3
3.	Adresse der Antragstellerin	3
4.	Adressen der Sachverständigen / der Prüfstelle	3
5.	Änderung im Datenverarbeitungsprozess	3
6.	Bewertung der Prüfstelle	5
7.	Gesamtergebnis der Prüfstelle zum Audit	6

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Kurzgutachten strebt die Fa. FOTOFIX Schnellphotoautomaten GmbH (nachfolgend auch FOTOFIX) die Re-Zertifizierung der Produkte Easybooth Modell 37, Easybooth V3 Modell 36, Minicabine 3 Modell 38 und UPB Modell 39 durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) an.

Die Produkte wurden erstmals im Juni 2008 erfolgreich gemäß der DSAVO vom ULD zertifiziert.

Der erneuten Auditierung wurde der ULD-Anforderungskatalog in der Version 1.2 zu Grunde gelegt.

FOTOFIX führt mit diesem Kurzgutachten den Nachweis, dass die Produkte mit den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen nach wie vor datenschutzkonform sind und die Kriterien des Anforderungskataloges erfüllen.

Aufgrund der Tatsache, dass weitgehend unveränderte Produkte re-zertifiziert werden sollen, wird im Folgenden zu den Fragen Stellung genommen,

- inwieweit sich die datenverarbeitenden Prozesse der Produkte geändert haben
- inwieweit die an die Produkte zu stellenden Anforderungen dadurch dennoch unverändert geblieben sind.

2. Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung der Produkte erfolgte im Zeitraum 01.Juni bis 01. September 2010.

3. Adresse der Antragstellerin

Antragstellerin ist die Firma FOTOFIX Schnellphotoautomaten GmbH, Viersener Str. 47, 47805 Krefeld als Hersteller der Produkte. Ansprechpartner ist Herr Düllberg.

4. Adressen der Sachverständigen / der Prüfstelle

Sachverständige Prüfstelle ist die datenschutz cert GmbH, Barkhausenstr. 2, 27568 Bremerhaven. Ansprechpartner sind Frau Dr. Irene Karper (Recht) und Herr Ralf von Rahden (Technik).

5. Änderung im Datenverarbeitungsprozess

Die neuen Automatenmodelle 36, 37, 38 und 39 unterscheiden sich untereinander in der Größe und der verwendeten Hardware:

- **Easybooth Modell 37:** Dieses Modell ist mit Ausnahme einer neuen Kamera baugleich mit dem Modell der Erstzertifizierung.
- **Easybooth V3 Modell 36:** Hierbei handelt es sich um einen baugleichen Nachfolger des Modells 37, der mit aktualisierten Hardwarekomponenten ausgestattet wurde.
- **Minicabine 3 Modell 38:** Dieses Modell wurde besonders platzsparend konzipiert und verfügt über eine entsprechend angepasste Hardware.
- **UPB Modell 39:** Hierbei handelt es sich um einen behindertengerechten Fotoautomaten mit entsprechend angepasster Hardware.

Die Softwarestruktur ist bei allen vier Modellen angeglichen worden. Unterschiede bestehen hier lediglich im Hinblick auf die verwendete Treibersoftware.

Von dem Modell der Erstzertifizierung unterscheiden sich die neuen Modelle sowohl hardwareseitig als auch softwareseitig. Da der Produktumfang selbst unverändert geblieben ist, hat die aktualisierte Hardware keinerlei Auswirkungen auf den Programmablauf. Veränderungen an den Prozessen der Datenverarbeitung finden sich dagegen auf der Softwareebene:

Veränderungen in der Bildübertragung

Die Software der Fotoautomaten verfügt über Schnittstellen in die beiden Meldewesen-Fachverfahren „MESO“ und „OK.EWO“. Nach dem aktuellen Stand der Software werden, je nachdem welches Fachverfahren die zuständige Meldebehörde einsetzt, entweder ein einzelnes Foto (für die Weiterverarbeitung in „MESO“) oder drei einzelne Fotos (für die Weiterverarbeitung in „OK.EWO“) erstellt, die bei Nichtgefallen jeweils einmal wiederholt werden können. Der Kunde hat anschließend die Möglichkeit, ein Foto vor Ort auszudrucken. Nach entsprechender Einwilligung des Kunden wird die finale Aufnahme (für „MESO“) bzw. werden die finalen drei Aufnahmen (für „OK.EWO“) neuerdings in zwei Bildformaten an das freigegebene Laufwerk der Meldebehörde übertragen, nämlich jeweils

- im ICAO-Format für die Verwendung im Kontext des Reisepasses oder des neuen Personalausweises sowie
- im Original-Format für die Verwendung als herkömmliches Personalausweisbild.

Entsprechend den Anforderungen der zuständigen Meldebehörde, können die Bilder entweder im jpg- oder im bmp-Dateiformat übertragen werden. Das System ermöglicht auch eine Kombination beider Dateiformate. In diesem Fall werden je nach Anforderung und eingesetztem Fachverfahren bis zu 12 Bilddateien an die Meldebehörde übermittelt. Die Unterstützung der verschiedenen Dateiformate ist erforderlich, um die Fotoautomaten weiterhin mit der Software „MESO“ kompatibel zu halten. „MESO“ akzeptiert für Reisepässe nur noch Dateien im bmp-Format¹. Aus diesem Grund muss FOTOFIX die Bilder derzeit sowohl im bmp-Format, als auch – für Personalausweise – im jpg-Format bereitstellen.

Relevante Fotoautomaten werden mit Wirkung zum 1.11.2010 (also mit Einführung des neuen Personalausweises) so konfiguriert, dass Bilder im ICAO-Format nicht mehr als jpg übertragen werden können. Die betreffende Kombination (ICAO + jpg) wird von einigen Meldebehörden gegenwärtig noch zur Beantragung des herkömmlichen Personalausweises akzeptiert. Für den neuen Personalausweis dürfen die ICAO-Bilder nur noch als bmp übermittelt werden. Ab dessen Einführung ist die Kombination aus ICAO und jpg somit überflüssig.

¹ Die Änderung der MESO-Software beruht auf einer Interpretation der einschlägigen BSI-Richtlinie (TRPDÜ, BSI 03104, http://www.bsi.de/literat/tr/tro3104/BSI-TR-03104_213.pdf), wonach die für Pässe genutzten Bilder bestimmten technischen Anforderungen genügen müssen.

Grundsätzlich werden die Fotoautomaten nach den Vorgaben derjenigen Meldebehörde konfiguriert, in deren Auftrag sie aufgestellt und betrieben werden. FOTOFIX passt die Konfiguration unverzüglich an, sobald eine Meldebehörde mitteilt, dass ein bestimmtes Bild-/Dateiformat nicht mehr benötigt wird.

Der eigentliche Datenverarbeitungsprozess ist unverändert geblieben.

Vorverlegung der Einwilligungserklärung

Für alle Modelle einheitlich hat sich zudem der Ablauf der Datenabfrage geändert: Die - inhaltlich unveränderte - Einwilligungserklärung wird nun vor dem Zeitpunkt der Bilderstellung erhoben. In diesem Zusammenhang ist der damalige Schritt 7 „Einverständniserklärung zur Datenübertragung“ in der Prozessabfolge vor die Aufnahme der Fotos gestellt worden. Inhaltlich hat sich der Hinweisbildschirm seit der Erstzertifizierung nicht geändert: Darin enthalten sind derselbe Datenschutzhinweis und eine identische Einwilligungserklärung.

6. Bewertung der Prüfstelle

Vor dem Hintergrund der verwendeten Einwilligungserklärung bleibt die Datenverarbeitung auch in der veränderten Form zulässig bzw. vorbildlich.

Aus Gründen der Verständlichkeit geht die Einwilligungserklärung nicht darauf ein, in welchen Dateiformaten die Bilder übertragen werden, sondern informiert den Betroffenen stattdessen richtiger Weise darüber, dass die Bilder nur für die Erstellung des Ausweisdokuments verwendet und nach spätestens 3 Monaten gelöscht werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind dies die zentralen Informationen, anhand derer der Betroffene die Entscheidung trifft, dem Datenverarbeitungsvorgang zuzustimmen oder nicht. Die Einwilligungserklärung bleibt damit wirksame Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

Die Verlegung des „Datenschutzbildschirms“, inklusive Einwilligungserklärung, auf den Zeitpunkt vor der Bilderstellung, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen, eröffnet sie dem Nutzer schon gleich zu Beginn des Datenverarbeitungsvorgangs die Entscheidungsmöglichkeit.

Die Eröffnung einer neuen Schnittstelle zu dem Fachverfahren „OK.EWO“ ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

7. Gesamtergebnis der Prüfstelle zum Audit

Die Produkte Easybooth Modell 37, Easybooth V3 Modell 36, Minicabine 3 Modell 38 und UPB Modell 39 weisen nach wie vor die im Erstgutachten festgestellten datenschutzfördernden Merkmale auf. Auch die neuen Produktrevisionen sind somit als datenschutzrechtlich vorbildlich zu bewerten.

Bremerhaven, 01.09.2010



Dr. Irene Karper LL.M.Eur.
datenschutz cert GmbH



Ralf von Rahden
datenschutz cert GmbH